

**Gemeinde St.Lorenzen
Comune di San Lorenzo di Sebato**

Landschaftsplan Piano paesaggistico



Amt für Landschaftsökologie – Ufficio ecologia del paesaggio
Planverfasser / redattore del piano: Dr. Konrad Stockner
Tel. : 0471/414314

GEMEINDE ST. LORENZEN

Überarbeiteter Landschaftsplan

Erläuternder Bericht

1. Gebietsbeschreibung

Das Gebiet der Gemeinde St. Lorenzen liegt am Westrand des Brunecker Talkessels am Zusammenfluss von Rienz und Gader. Geologisch gehört das Gebiet südlich der Rienz zum Brixner Quarzphyllit, nördlich davon zur Zone der alten Gneise. Auf den Mittelgebirgsterrassen ist der felsige Untergrund vielfach von Moränenschotter überlagert.

Die Vegetation an den sonnseitigen Talhängen spiegelt den Einfluss des inneralpinen Trockenklimas wieder (Jahresniederschlag um 750 mm). Föhrenwald mit vorwiegend Heidel- und Preiselbeeren im Unterwuchs (Vaccinio-Pineten) bedecken die sonnseitigen Hänge am Rande der Pfalzner Terrasse sowie die tiefergelegenen Hangrücken und Kuppen auf den Mittelgebirgsterrassen um Montal – St. Martin – Stefansdorf. Die tiefen Südhänge bei Liensberg und Sonnenburg sind von trockenen, carexhumilisreichen Föhrenwäldern bedeckt, in denen gelegentlich Trockenrasen vorkommen. Der montane Fichtenwald reicht an der Schattenseite gelegentlich bis in die Talsohle hinunter. Bei 1700 m geht er in den subalpinen Fichtenwald über; in all diesen Waldgesellschaften spielt auch die Lärche eine bedeutende Rolle. Zwergsträucher und alpine Rasengesellschaften säumen schließlich das Gebiet oberhalb der Waldgrenze.

Vom geomorphologischen Gesichtspunkt können wir das Gemeindegebiet in drei Abschnitte unterteilen:

- Die eher enge Talsohle von Rienz und Gadermündung, in der der Gemeindehauptort St. Lorenzen liegt.
- Die Terrassenlandschaften um Liensberg und Fassing nördlich der Rienz sowie Stefansdorf – St. Martin – Montal - Onach südlich der Rienz.
- Den bewaldeten Gebirgsanteil südlich der Rienz, in dem auch verschiedene Einzelhöfe eingestreut sind.

In den tieferen Lagen herrscht im allgemeinen eine kompakte Siedlungsstruktur vor. Zwischen kleineren Weilern erstrecken sich noch ausgedehnte unzersiedelte Landschaftsbereiche, in den Übergangszonen auch gelegentliche Einzelhöfe, die dann im Berggebiet das Siedlungsbild dominieren.

2. Ausgangslage und Zielsetzungen

Der derzeit gültige Landschaftsplan der Gemeinde St. Lorenzen wurde mit Dekret des Landeshauptmanns von Südtirol vom 1. März 1982, Nr. 109/V/81 genehmigt. Die Ausarbeitung des Planes erfolgte also vor ca. 20 Jahren. Da sich in der Zwischenzeit die allgemeinen Bestimmungen, Planungskriterien, der Gemeindebauleitplan sowie die Erfordernisse des Natur- und Landschaftsschutzes stark verändert haben, erschien eine Überarbeitung des Planes, auch aufgrund der Wünsche der Gemeinde, als vordringlich.

Wie bereits im Landschaftsplan aus dem Jahr 1982 so festgelegt, sind von landschaftlichen Bindungen die Bauzonen sowie die Zonen für Infrastrukturen und produktive Ansiedlungen ausgenommen. Durch verschiedene Abänderungen des Bauleitplanes und dessen jüngste Überarbeitung haben sich für diese Zonen wesentliche Veränderungen ergeben. Der überarbeitete Landschaftsplan soll dieser Situation Rechnung tragen.

Durch die Ausweisung eines weiteren Biotopes sowie verschiedener Feuchtgebiete und Auwaldrestbestände soll der Lebensraumschutz im überarbeiteten Landschaftsplan stärkere Berücksichtigung finden.

Der überarbeitete Landschaftsplan enthält auch bezüglich der Landschaftsschutzzonen einige Neuerungen. In den Bannzonen gilt ein absolutes Bauverbot, wobei allerdings in diesen Zonen für Projekte keine allgemeine Ermächtigungspflicht durch die Landesbehörde für Landschaftsschutz vorgesehen ist.

Der Erhalt des vorhandenen natur- und kulturlandschaftlichen Erbes sowie die Sicherung der Erholungseignung sind Ziele dieses Landschaftsplanes.

3. Schutzmaßnahmen

Bannzonen

Die für das Landschafts- und Siedlungsbild der Gemeinde St. Lorenzen besonders charakteristischen und wertvollen Bereiche wurden bereits 1982 als Banngebiete ausgewiesen,

mit dem Ziel hier Zersiedelungen und Verdrahtungen möglichst zu vermeiden. Nicht zuletzt wegen dieser Ausweisung sind diese markanten Grünbereiche bis heute so gut wie zur Gänze intakt und unverbaut geblieben.

Die bereits bestehenden Bannzonen werden im neuen, überarbeiteten Landschaftsplan übernommen. An einigen Stellen werden jedoch Grenzkorrekturen angebracht, um den mittlerweile veränderten Bauverhältnissen Rechnung zu tragen.

Bei der Ausweisung von Banngebieten werden folgende **Schutzziele** verfolgt:

- Die schwerpunktmäßige Siedlungsverteilung zu erhalten und somit die noch unverbauten Landschaftsbereiche zu schützen, um die abwechslungsreiche Siedlungsstruktur zu erhalten. Um auch großräumig landschaftswirksam zu sein, ist ein zusammenhängendes System von Banngebieten erforderlich.
- Das vor allem im Bereich der Mittelgebirgsterrasse äußerst reizvolle und mannigfaltige Landschaftsbild (Wiesen, frei aufragende Buckel, Waldinseln und Flurgehölze, Feuchtstandorte usw.) zu schützen.
- Die Umgebung kunsthistorisch und archäologisch bedeutsamer Objekte vor Verunstaltung zu bewahren.

Im einzelnen handelt es sich dabei um **folgende Banngebiete**:

- Unzersiedelte landschaftlich besonders abwechslungsreiche Wiesenhänge rechts der Rienz im Anschluss an das auf dem Gebiet der Gemeinde Bruneck vorgesehene Banngebiet bis um das Gebiet der Sonnenburg. Hier gilt es die unmittelbare Umgebung der kunsthistorisch bedeutsamen Klosteranlage von Sonnenburg sowie des Ansitzes Glurnhör/Hebenstreit und des Weilers Sonnenburg, die einen landschaftlich-architektonischen Höhepunkt darstellen, vor Verunstaltungen zu schützen. An zwei Stellen wird diese Bannzone etwas erweitert, wobei vor allem die weiten Wiesenflächen in Fassing dadurch besser geschützt werden sollen.
- Längs der Staatsstraße links der Rienz ist das Siedlungsbild von St. Lorenzen durch gewerbliche Ansiedlungen schon weitgehend mit Bruneck verwachsen. Durch die Unterschutzstellung noch unzersiedelter Grenzgebiete beider Gemeinden soll hier eine weitere Agglomeration vermieden werden, die sich negativ auf das Landschafts- und Siedlungsbild auswirkt. Seit der Genehmigung des Landschaftsplanes im Jahre 1982 haben sich die Gewerbezone weiter ausgedehnt, weshalb eine Bannzone in diesem Bereich ausgeklammert werden kann. Ähnliches gilt für die Bannzone im Osten von St. Lorenzen direkt anschließend an die Sportzone, die erst nach Genehmigung des ersten Landschaftsplanes errichtet wurde.
- In unmittelbarer Siedlungsnähe umfasst das Banngebiet die an die landschaftlich und kunsthistorisch bedeutsamen Kirchen Heilig Kreuz, St. Margareth am Kniepass, Pflaurenz und St. Martin angrenzenden Wiesen. Die weniger einsehbare Bannzone direkt beim Siedlungsbereich von Montal wird aufgehoben.
- Ausgedehnte, intakte Landschaftsterrasse südwestlich von St. Lorenzen in Richtung Maria Saalen oberhalb der Gader. Eine eigene Bannzone betrifft die schmale Wiesenterrasse bei Maria Saalen.

- Ausgedehnte, unzersiedelte Wiesenlandschaft mit einzelnen frei aufragenden Felskuppen und Feuchtgebieten zwischen Stefansdorf und St. Martin mit der unmittelbaren Umgebung der landschaftlich eindrucksvollen Michelsburg. Südwestlich von St. Martin befinden sich einige einzelne Gebäude; dieser Bereich wird von der Bannzone ausgeklammert. Weiter östlich hingegen soll eine kleinere Fläche in die Bannzone neu eingegliedert werden.
- Unzersiedelte Wiesen östlich von Stefansdorf, die einen Teil des siedlungsfreien zwischengemeindlichen Grenzgebietes zu Reischach (Gemeinde Bruneck) bilden. Da in Stefansdorf einige Hofaussiedlungen anstehen, wird die Bannzone südöstlich des Dorfes reduziert. Die neuen Hofstellen können in diesem Bereich errichtet werden, wodurch eine weitere Streuung der neuen Hofstellen verhindert werden soll.

In den Bannzonen gilt ein absolutes Verbot für die Errichtung neuer oberirdischer Gebäude. Aber nur in gewissen Teilbereichen dieser Schutzgebiete, die in der Kartographie eigens gekennzeichnet sind, ist für die Projekte von zulässigen Bauten und Eingriffen die ***Landschaftsschutzermächtigung durch die Landesverwaltung*** vorgesehen. Dabei handelt es sich um Gebiete, die eine wertvolle Naturausstattung aufweisen, besonders exponiert sind oder die unmittelbare Umgebung von kulturhistorisch wertvollen, landschaftsprägenden Bauten darstellen (***der Hügel mit der Ruine Michelsburg, ein weiterer sehr idyllisch gelegener Büchel westlich von St. Martin, auf dem sich eine mit Bäumen und Sträuchern locker bestockte Weide befindet und der Hügel des Sonnenburger Klosters sowie die hügeligen Wiesenflächen nördlich und westlich des landschaftlich sehr reizvollen Weilers Sonnenburg mit Kirche und Ansitz Glurnhör/Hebenstreit***).

Die Bewirtschaftung der Felder (inklusive Kulturartenänderungen) in diesen Landschaftsschutzonen unterliegt keinen zusätzlichen Einschränkungen und auch Meliorierungsarbeiten, Wegebauten u.ä. sind nicht untersagt, womit die geltenden Gesetzesbestimmungen diesbezüglich unverändert bleiben.

Da es sich bei den vorgeschlagenen Schutzzonen größtenteils um wertvolle Kulturgründe handelt, kommt dieser Schutzmaßnahme auch eine erhebliche Bedeutung für die Landwirtschaft zu. Tatsächlich würde eine Verbauung und Zersiedlung dieser Kulturgründe einen unersetzbaren Verlust für die Landwirtschaft darstellen. Durch die Ausweisung als Bannzone wird hier die Priorität der landwirtschaftlichen Nutzung vor anderen Nutzungsansprüchen unterstrichen.

Landwirtschaftsgebiet von landschaftlichem Interesse

Die Landwirtschaftsflächen mit den charakteristischen, in typischer örtlicher Bauweise errichteten Gehöften sind ein wichtiger Bestandteil der vorhandenen Landschaftstypologie. Sie stellen eine von Menschenhand im Laufe der Zeit umgewandelte Landschaft dar, die Ausdruck der geschichtlich-kulturellen Tradition des Gebietes ist.

Die Ausweisung als Landwirtschaftsgebiet von landschaftlichem Interesse hat zum Ziel - ohne Einschränkung der landwirtschaftlichen Tätigkeit - bei den zulässigen Bauten und Eingriffen eine harmonische Eingliederung und Anpassung an die bestehende Landschafts- und Siedlungsstruktur zu gewährleisten. Die Landschaftsschutzermächtigung wird in der Regel vom Bürgermeister erteilt.

Natürliche Landschaft

Der *Wald*, die *Flurgehölze*, die *Weidegebiete*, das *alpine Grün*, die *Felsregionen* und *Schutthalden* sowie die *Gewässer* werden als natürliche Landschaft zusammengefaßt. Aus der Sicht des Landschafts- und Umweltschutzes sind sie von besonderer Bedeutung, sei es als wichtiger Faktor des Mikroklimas und der Schutzwirkung, sei es weil sie ein Habitat für eine Vielzahl von typischen Tierarten bilden und wesentlicher Bestandteil der Struktur des Gebietes, seines ökologischen Gleichgewichts und seiner Erholungsfunktion sind. Im Allgemeinen reichen für diese Flächen die Raumordnungsinstrumente sowie die Forstgesetzgebung aus um deren nachhaltige Entwicklung zu gewährleisten.

Auch die in der Kartographie als *bestockte Wiesen und Weiden* eingetragenen Flächen fallen in die Kategorie Natürliche Landschaft. In Ellen und Onach sowie an der Waldgrenze trifft man auf einige mit Lärchen oder auch mit anderen Baumarten locker bestockten Wiesen und Weiden. Aber auch in tieferen Lagen sind vereinzelt Lärchenweiden vorzufinden, so bei den Örtlichkeiten Pflaurenz, Moos, Stefansdorf und Fassing. Die lockere Lärchenbestockung bringt nicht nur eine Bereicherung für das Landschaftsbild mit sich und gestaltet es abwechslungsreicher, sondern schützt diese Flächen auch vor Austrocknung: sie verbessert durch Windschutz das Mikroklima, verhindert Schneeverwehungen, schließt als Tiefwurzler den Nahrungskreislauf und dämmt die Sonneneinstrahlung etwas ein. Bessere Wachstumsbedingungen sind die Folge.

Grundsätzlich ist die forstliche Nutzung auf den natürlichen Zuwachs zu beschränken und für die Verjüngung der Lärchen muß gesorgt werden. Wo eine gewisse Verfichtung feststellbar ist, sollte die Fichte vor der Lärche genutzt werden. Die Fichte kann nämlich die Lärche verdrängen und verursacht neben einer Vereinheitlichung des Landschaftsbildes auch größere Beeinträchtigungen für die landwirtschaftliche Nutzung. Als Flachwurzler beeinflusst sie auf einer größeren Fläche das Graswachstum, sie wirft schlechter verrottbare Nadeln ab und erzeugt eine stärkere Beschattung. Auf die Stockrodung soll verzichtet werden, da das bewegte Bodenrelief ein charakteristisches Merkmal für diese bestockten Flächen ist und gerade die Stellen mit den Baumstümpfen für die Lärchenverjüngung in Frage kommen.

Den *Bachläufen* sowie *Entwässerungsgräben* in Landwirtschaftsbereichen kommt als aquatische Lebensräume aus Naturschutzsicht eine besondere Bedeutung zu. Sie stellen wichtige Naturkorridore dar. Vor allem in den stärker anthropisierten Gebieten ist deren ökologische Funktion aber vielfach erheblich beeinträchtigt (durch Verbauung, Einengung, Begradigung, Wasserverschmutzung und Wasserableitung) und damit auch eine Flora und Fauna, die an solche Standorte gebunden ist. Für Amphibien, aber auch für andere gefährdete Tierarten (z.B. der vom Aussterben bedrohte Flusskrebs) sind die Wasserläufe unersetzbare Lebensräume. Nicht zuletzt sei an die Wasservögel gedacht, die besonders während der Nist- und Brutzeit sehr störanfällig sind. Wichtig ist auch die Präsenz einer intakten, spontanen Ufervegetation, die einen integrierenden Bestandteil eines jeden Fließgewässers bildet. Aus diesen Gründen dürfen sämtliche Bachläufe und Entwässerungsgräben - auch wenn es sich um kleine Abschnitte handelt, die in der Kartographie nicht aufscheinen - nicht zugeschüttet oder verrohrt werden.

Auch *Feuchtgebiete* sind in der Kartographie abgegrenzt. Der Großteil der einmal vorhandenen Feuchtbereiche ist leider heute verschwunden bzw. flächenmäßig stark reduziert worden und im Talboden sind kaum mehr Restflächen übriggeblieben. Neben den größeren noch verbliebenen Feuchtflächen, die als Biotop ausgewiesen sind, scheinen nun im

Landschaftsplan auch kleinere Restbestände in der Umgebung von Moos und Stefansdorf auf sowie kleinere Moore in den entlegeneren Gebieten von Ellen, Onach, Lothen und unterhalb des Kronplatzes. Feuchtgebiete erfüllen vielfältige landschaftsökologische Funktionen. Sie bedeuten Landschaftsreichtum und stellen vor allem wertvollste Lebensräume dar für eine Vielzahl von gefährdeten Pflanzen- und Tierarten. Nicht unerwähnt bleiben darf auch ihre Bedeutung für den Wasserhaushalt wegen deren Funktion als Wasserspeicher. Deshalb sind alle Feuchtflächen, auch wenn sie nicht eigens als Biotop unter Schutz gestellt sind, erhaltenswert und dürfen nicht trockengelegt werden.

Die noch vorhandenen *Auwaldreste* sind ebenfalls im Landschaftsplan eingetragen. Auch außerhalb der Biotope trifft man noch auf einige wertvollste Erlenbestände. So an der Grenze zur Gemeinde Bruneck unterhalb des Sonnenburger Kofels, südwestlich von Pflaurenz und östlich von St. Lorenzen entlang der Straße nach Stefansdorf (die letztgenannte Fläche, die von einem kleinen Wasserlauf durchflossen wird, könnte durch Renaturierungsmaßnahmen, wie das Entfernen von Nadelgehölzen oder das Aufstauen des Bächleins - aus ökologischer Sicht erheblich aufgewertet werden). Bei diesen Waldformationen handelt es sich um besondere Naturlebensräume, die eine spezielle Pflanzengemeinschaft und auch eine äußerst vielfältigen Fauna beherbergen. Auwälder begleiteten ursprünglich in einem mehr oder weniger breiten Streifen sämtliche Wasserläufe, vor allem in deren flacheren Abschnitten. Sie wurden durch die zunehmende Nutzung der Talböden von Seiten des Menschen stark zurückgedrängt. Die übriggebliebenen Restbestände sind heute vielfach durch Verbauungsmaßnahmen an den Fließgewässern gefährdet. Durch Vertiefung des Fluss- oder Bachbettes und Errichtung von Dämmen oder anderen Schutzbauten wird den anliegenden Waldflächen Wasser entzogen. Die Folge sind stark veränderte Standortbedingungen. Die für die Entstehung der Auwälder, aber auch für deren Fortbestand notwendigen Wechselbeziehungen mit dem Fließgewässer sind deshalb oftmals nicht mehr gegeben. Für die noch vorhandenen Erlenbestände ist deshalb der Erhalt optimaler hydrologischer Verhältnisse von existenzieller Bedeutung.

Biotope

Die bereits heute geschützten Biotope *Brunnermoos*, *Mühlbachmoos*, *Kramoos* und *Hurtmüllermoos* werden im überarbeiteten Landschaftsplan wiederbestätigt und die Schutzbestimmungen dem neuesten Stand der Landschaftsplanung angepasst. Ein weiteres Naturschutzgebiet *Schrafflau* wird neu vorgesehen.

Biotope Brunnermoos, Mühlbachmoos und Kramoos

Die Biotope Brunnermoos, Mühlbachmoos und Kramoos wurden bereits mit dem Landschaftsplan von 1982 unter Schutz gestellt.

Bei den Biotopen *Brunnermoos* sowie *Mühlbachmoos*, beide auf der Terrassenfläche zwischen St. Martin und Stefansdorf gelegen, handelt es sich ausschließlich um Feuchtbiotope. Neben ausgedehntem Schilfröhricht und Seggenrieden gedeihen Wollgräser, Binsen, Kresse, Sumpfdotterblume, Geisbart, Sumpforchideen und zahlreiche andere charakteristische Pflanzen. Verschiedene Sträucher (Erlen, Weiden, Traubenholunder, Berberitzen, Espen, Birken, Hopfen, Himbeere u.a.) bieten den Vögeln Nahrung und

Brutplätze. Insekten, Lurche und Nattern finden hier noch einen zusagenden Lebensraum. Die Feuchtbiotop sind auch wichtige Rastplätze für Zugvögel.

Sowohl beim Biotop Brunnermoos als auch beim Biotop Mühlbachmoos sollen mit dem überarbeiteten Landschaftsplan weitere angrenzende Erlenbestände in das Schutzgebiet eingegliedert werden. Ansonsten bleibt die Abgrenzung unverändert.

Beim **Kramoos**, das sich in einer Einsenkung am Rande der Pfalzner Terrasse befindet, handelt es sich um ein typisches Hochmoor mit der für die Pustertaler Hochmoore charakteristischen Flora und Fauna. Ringsum von Föhren, Fichten und vereinzelt Laubgehölzen (*Alnus viridis*, *Rhamnus frangula*, *Betula pubescens*, *Sorbus domestica*) gesäumt, die am Rande des Moores zunehmend Krüppelformen aufweisen, stellt dieses Moor einen in sich geschlossenen Landschaftsraum von einmaliger Schönheit dar. Auffallend ist die rostrote Alpenrose, weiters finden wir die Heidel-, Preisel- und Moosbeere.

Das Hochmoor selbst ist von Sphagnum-Bulten gekennzeichnet; dazwischen ist viel *Carex*, *Eryophorum vaginatum*, *E. scheuchzeri*, *Polytrichum formosum*, *Drosera rotundifolia*, *Calluna vulgaris* u.a. zu finden. Im stark sauren Wasser (pH 3,8) lebt eine interessante Mikroflora und -fauna. Das Kramoos ist auch als Zugvogelrastplatz bedeutsam. Während die übrigen Pustertaler Hochmoore durchwegs durch großräumige Grundwasserabsenkungen und Anthropisierungen in der Umgebung mehr oder minder gefährdet erscheinen, bestehen hier dank der abgeschlossenen Lage die idealen Voraussetzungen, diesen einzigartigen Lebensraum langfristig vollkommen naturbelassen zu erhalten. Es handelt sich somit um eines unserer wertvollsten Hochmoorbiotop.

Das Biotop wird im überarbeiteten Landschaftsplan neu abgegrenzt, nicht um es zu erweitern oder zu reduzieren, sondern damit es klare Grenzen erhält. Die rund um das Feuchtbiotop führenden Forstwege sollen von nun an das Schutzgebiet begrenzen.

Biotop Hurtmüllermoos

Zu einem späteren Zeitpunkt wurde mit einem eigenen Schutzdekret (Dekret des Landeshauptmanns von Südtirol vom 26. August 1991, Nr. 262/V/81) das Hurtmüllermoos unter Schutz gestellt. Es wird mit derselben Abgrenzung in den überarbeiteten Landschaftsplan übernommen.

Das Hurtmüllermoos ist eine ca. 1,33 ha große Fläche, die als Rest einer früher viel ausgedehnteren Feuchtzone erhalten geblieben ist. Auf dieser Feuchtfläche hat sich ein fast reiner Schilfbestand ausgebildet, der von einigen Birken durchsetzt ist. Im Randbereich wachsen Waldbinse und Mädesüß. Dieses Feuchtgebiet bietet vielen Vogelarten und anderen Tieren, vor allem Unken, einen idealen Lebensraum.

Mitten im Schilfbestand entspringt auch eine Quelle. Dem Feuchtgebiet kommt durch den Wasserrückhalt auch eine bedeutende ökologische Funktion zu.

Um eine vollkommene Verbuschung des Schilfbestandes zu verhindern, soll das Schilf teilweise zwischen 1. September und 15. März gemäht werden. Hierfür besteht auch die Möglichkeit an den Bewirtschafter Pflegeprämien auszuzahlen. Um die biologische Vielfalt zu erhöhen und auch für Amphibien und andere ans Wasser gebundene Tiere einen Lebensraum zu schaffen, wurde vor einigen Jahren ein kleiner Teich errichtet.

Biotop Schrafflau

Dieser Waldbereich stellt einen aus landschaftsökologischer Sicht wertvollen Auwaldrestbestand dar. Im Talboden sind solche Waldreste mittlerweile sehr selten geworden. Sie stellen deswegen hochwertige Naturlebensräume dar und weisen eine hohe Pflanzen und Tiervielfalt auf.

In diesem Fall handelt es sich um einen Auwaldbereich entlang der Gader westlich der Handwerkerzone "Aue". Der östliche Teil des Auwaldes ist ein reiner Erlenbestand und gegen Westen hin nimmt der Anteil an Nadelbäumen zu: an der orographisch linken Seite vor allem Weißkiefern und an der orographisch rechten Seite herrscht die Fichte vor. Die Gader ist in diesem Abschnitt nur wenig verbaut, weshalb sie von relativ intakten Uferbereichen begleitet ist.

Es besteht weiters die Möglichkeit, durch gezielte Renaturierungsmaßnahmen das Schutzgebiet zusätzlich aufzuwerten. Im Rahmen solcher Maßnahmen kann auch eine Schotterentnahme befürwortet werden, wenn daraufhin die eine oder andere Wasserfläche erhalten bleibt und auch allgemein die hydrologische Situation des Auwaldes verbessert wird. Auf diesem Weg kann eine bedeutende Bereicherung in der Lebensraumvielfalt dieses Naturschutzgebietes erzielt werden.

Der Raum Bruneck liegt in einer wichtigen Vogelzuglinie und gerade solche Naturbereiche dienen den Zugvögeln vielfach als Rastplätze. Auwaldbereiche werden aber immer auch von einer großen Anzahl an heimischen Brutvögeln als Nistplätze bevorzugt.

Naturdenkmäler

Mehrere Baumnaturdenkmäler, die bereits der Landschaftsplan von 1982 enthält, werden wiederbestätigt. Es handelt sich jeweils um Einzelbäume, die in der Landschaft markant hervorstechen und besondere Dimensionen aufweisen:

- *eine Linde beim Camping Wildberg*
- *eine Linde beim Hof Mair zu Gasteig*
- *eine Esche in Tauern*
- *eine Linde beim Hotel Mühlgarten*

Baumschutz

Der Baumbestand und allgemein das Grün in den Siedlungsbereichen erfüllt wichtige Aufgaben. Der vom Mensch benötigte Siedlungsraum wird immer größer, weshalb auch die Notwendigkeit zunimmt, der Natur ihren Raum auch in diesen Flächen zu gewähren. Der Grünbestand bedeutet nämlich Lebensraum für verschiedene Pflanzen und Tiere und somit Erhaltung der Biodiversität. Weitere wichtige Funktionen sind Wind- und Lärmschutz sowie Staubbindung und Verringerung der Immissionen. Jeder Fleck urbanen Grüns stellt auch unversiegelten Boden dar und trägt somit bei, den Grundwasserspiegel zu erhalten und den Oberflächenabfluß des Regenwassers zu vermindern. Das Ortsbild wird ebenfalls entscheidend mitgeprägt vom vorhandenen Grünbestand, wobei natürlich hochstämmige Bäume in diesem Zusammenhang besonders hervorstechen. Insgesamt trägt das Grün in den

besiedelten Bereichen wesentlich zur Lebensqualität des dort wohnenden Menschen bei, zu dessen Grundbedürfnissen auch ein gewisser Naturkontakt zählt.

Aus diesen Gründen soll mit dem Grünbestand möglichst schonend umgegangen werden. Für das Fällen von Bäumen in den besiedelten Bereichen sowie der Hochstammobstbäume und Zierbäume im landwirtschaftlichen Grün ist keine Auszeige durch die Forstbehörde vorgesehen. In diesen Fällen ist nun die Landschaftsschutzermächtigung durch den Bürgermeister einzuholen, sofern die Bäume einen Durchmesser von über 30 cm (gemessen in Brusthöhe) aufweisen.

Hervorgehoben werden soll bei dieser Gelegenheit die Bedeutung der Streuobstbestände. Die alten Birn- und Apfelbäume in den Dorfbereichen oder bei Einzelhöfen sind wertvolle Elemente der Kulturlandschaft und von großer landschaftlicher Relevanz. Sie stellen Zeugen einer alten Obstanbauweise dar und vielfach befinden sich unter ihnen wunderschöne Baumexemplare, die nicht so sehr wegen ihrer Größe hervorstechen als wegen ihrem Alter, den knorrigen Stämmen und der starken Verästelung. Blüte und Fruchtbestand unterstreichen deren landschaftlichen Reiz. Schließlich darf auch die Obstproduktion (wobei es sich um Bioobst handelt) nicht vergessen werden, die durch einen verhältnismäßig geringen Pflegeaufwand erzielt werden kann.

Pflasterwege, Trockenmauern und Flurgehölze

Alle Pflasterwege (und Überreste), Trockenmauern, aber auch Lesesteinwälle, Feldhecken und Flurgehölze sind geschützt wegen ihrer ästhetischen Bereicherung für die Kulturlandschaft und dem Angebot an Kleinlebensräumen für eine Vielzahl von Pflanzen- und Tierarten. Hervorgehoben werden soll die landschaftsökologische Bedeutung der Ufervegetation, die einen integrierenden Bestandteil der Gewässerökosysteme darstellt, welche vielfach durch Verbauung, Wasserableitungen und Wasserverschmutzung stark belastet sind.

Archäologische Schutzgebiete

Im Gemeindegebiet von St. Lorenzen treffen wir auf eine auffällige Konzentration römerzeitlicher Fundplätze, wie kaum anderswo in Südtirol. Die archäologischen Schutzgebiete werden gemäß den Angaben des Landesdenkmalamtes in die Kartographie aufgenommen, welches auch für Grabungsermächtigungen zuständig ist.

SK

G:\konrad\LANDSCHAFTSPLÄNE\berichte\st.lorenzen.doc